

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/203 vom 12. Februar 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_203](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_203)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/203 du 12 février 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/203 del 12 febbraio 2008

## **Regeste**

Aufgrund der mit der 4. IV-Revision geänderten Rechtslage ist eine ganze auf eine Dreiviertelsrente herabzusetzen, obwohl der Invaliditätsgrad der versicherten Person gleich geblieben ist. Da die versicherte Person bei Inkrafttreten der 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 das 50. Altersjahr noch nicht vollendet hatte, kommt sie nicht in den Genuss der Bestandesgarantie gemäss lit. f SchlBest. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2008, IV 2006/203).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Seit dem Inkrafttreten der 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 hat nach Art. 28 Abs. 1 IVG die versicherte Person Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 70%, und auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.2 Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 26. April 2002 bei einem Invaliditätsgrad von 68% eine ganze IV-Rente ab 1. April 2000 zugesprochen. Im Jahr 2004 nahm die Beschwerdegegnerin eine Rentenrevision vor. Gestützt auf das Gutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 6. Juli 2006, das der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 40% attestiert, ermittelte die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung eines Leidensabzuges von 10% einen Invaliditätsgrad von 64% und setzte mit Verfügung vom 28. September 2006 die ganze Rente der Beschwerdeführerin ab 1. November 2006 auf eine Dreiviertelsrente herab.

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdeführerin lässt geltend machen, gemäss den behandelnden Ärzten habe sich ihr Gesundheitszustand seit der letzten Kontrolle durch die Beschwerdegegnerin nicht grundlegend verändert. Indessen ist vorliegend nicht strittig, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der letzten amtlichen Revision im Jahr 2001 nicht wesentlich verändert hat. Das neue Gutachten hält ausdrücklich fest, dass die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit derjenigen im Gutachten von 2001 entspreche. Mit dem Gutachten vom 6. Juli 2006, das für die massgebenden Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtend und in den Schlussfolgerungen begründet ist (vgl. BGE 122 V 160 E. 1c; BGE 125 V 352 E. 3a), ist von einer Restarbeitsfähigkeit von 40% auszugehen. 2.2 Die Herabsetzung der ganzen Rente auf eine

Dreiviertelsrente beruht vorliegend nicht auf einer Änderung der Arbeitsfähigkeit oder der erwerblichen Verhältnisse, sondern auf einer Gesetzesänderung. Mit der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen 4. IV-Revision wurde die Dreiviertelsrente eingeführt, auf die Anspruch besteht bei einem Invaliditätsgrad zwischen 60% und 69%. Gemäss der Verfügung vom 26. April 2002 besteht bei der Beschwerdeführerin ein Invaliditätsgrad von 68%, gemäss der Verfügung vom 28. September 2006 ein solcher von 64%. Es liegt somit in jedem Fall ein Invaliditätsgrad zwischen 60% und 69% vor, der Anspruch auf eine Dreiviertelsrente gibt. 2.3 In Bezug auf den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Revisionsverfahrens einen neuen Einkommensvergleich angestellt und dabei einen Leidensabzug von 10% vorgenommen hat mit der Begründung, die Beschwerdeführerin könne nur noch leichte Tätigkeiten ausführen. Im Einkommensvergleich, welcher der Verfügung vom 26. April 2002 zugrunde liegt, ist noch ein Leidensabzug von 20% gemacht worden. Da gemäss Gutachten vom 6. Juli 2006 die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in adaptierter Tätigkeit gleich geblieben ist und auch keine erwerblichen Veränderungen eingetreten sind, muss ein erneuter Einkommensvergleich im Revisionsverfahren zum gleichen Ergebnis führen. Ansonsten hätte man eine teilweise Wiedererwägung praktiziert. Wo mangels Änderungen in Arbeitsunfähigkeit und erwerblichen Verhältnissen eine Rentenrevision nicht in Frage kommt, ist das Revisionsverfahren einzustellen, und es darf kein Einkommensvergleich mehr angestellt werden (nicht veröffentlichtes Urteil des Versicherungsgerichts i/S S.W. vom 25. April 2002, IV 2000/113). Es ist daher weiterhin von einem Invaliditätsgrad von 68% auszugehen.

### **E. 3**

3.1 Laufende ganze Renten bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 66% werden nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung für alle jene Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger weitergeführt, welche zu diesem Zeitpunkt das 50. Altersjahr zurückgelegt haben. Alle anderen ganzen Renten bei einem Invaliditätsgrad unter 70% werden innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einer Revision unterzogen (SchlBest. 21.03.2003, lit. f). 3.2 Diese Bestimmung kann nur so verstanden werden, dass alle ganzen Renten, die auf einem Invaliditätsgrad von mehr als 66% und weniger als 70% beruhen und deren Bezüger am 1. Januar 2004 das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, auf eine Dreiviertelsrente herabzusetzen sind. Für die Beschwerdeführerin wurde gemäss Verfügung vom 26. April 2002 ein Invaliditätsgrad von 68% ermittelt. Am 1. Januar 2004 hatte die am 9. Juli 1956 geborene Beschwerdeführerin das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht die Rente der Beschwerdeführerin auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt.

### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen. Dem Ausgang des Verfahrens gemäss sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zu verrechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.